

# RS OGH 1995/9/21 5Ob51/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

## Norm

StadtErnG §7 Abs2

StadtErnG §7 Abs3

StadtErnG §31 Abs3

## Rechtssatz

§ 7 Abs 2 StadtErnG bezieht sich nur auf Assanierungsmaßnahmen, wohingegen es sich bei der Anbotspflicht und Genehmigungspflicht um rechtliche Instrumentarien, Assanierungsmittel, handelt, deren Anwendbarkeit aber nicht auf tatsächliche Assanierungsmaßnahmen bedürftiger Liegenschaften beschränkt ist. Folgerichtig stellt die für die grundbücherliche Durchführung von Rechtsgeschäften maßgebende Bestimmung des § 31 Abs 3 StadtErnG überhaupt nicht auf einen Ausnahmebescheid nach § 7 Abs 3 StadtErnG ab.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 51/95  
Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 51/95  
Veröff: SZ 68/172

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0072958

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)